

## **2. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird hinsichtlich des Verfahrensgebietes gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**Stadt Elsdorf**

**Gemarkung Heppendorf**

|         |                      |
|---------|----------------------|
| Flur 59 | Flurstücke: 9 und 10 |
| Flur 62 | Flurstück: 74        |

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 627 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

**Bezirksregierung Köln**  
**Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 357.**

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 5a) und 5b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 5b) bis 5d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt zur Bereitstellung von Austauschland für die von Artenschutzmaßnahmen betroffenen Eigentümer. Durch die Bereitstellung der erworbenen Grundstücke können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt und wirtschaftliche Betriebsführungen weiterhin ermöglicht werden.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

#### Hinweise:

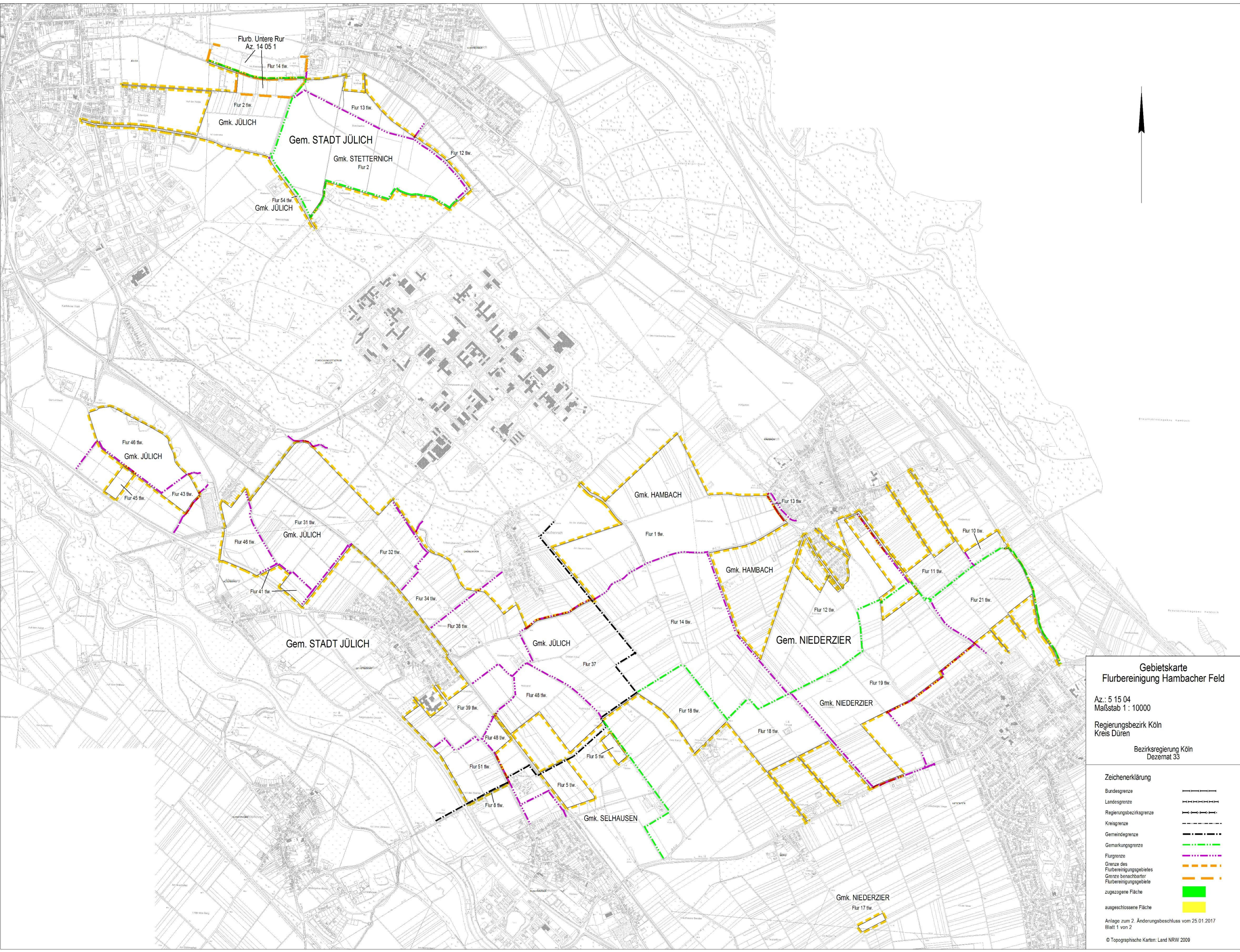
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde ihr Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



(LS)  
(Frauenrath)  
Regierungsvermessungsdirektorin





Gebietskarte  
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04  
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln  
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33

Zeichenerklärung

|                                                |       |
|------------------------------------------------|-------|
| Bundesgrenze                                   | ===== |
| Landesgrenze                                   | ===== |
| Regierungsbezirksgrenze                        | ===== |
| Kreisgrenze                                    | ----- |
| Gemeindegrenze                                 | ----- |
| Gemarkungsgrenze                               | ----- |
| Flurgrenze                                     | ----- |
| Grenze des<br>Flurbereinigungsgebietes         | ----- |
| Grenze benachbarter<br>Flurbereinigungsgebiete | ----- |
| zugezogene Fläche                              | ===== |
| ausgeschlossene Fläche                         | ===== |

Anlage zum 2. Änderungsbeschluss vom 25 01 2017  
Blatt 1 von 2

© Topographische Karten: Land NRW 2009



